

Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporträumen der Stadt Detmold vom 10. Januar 1996

(zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 05.08.2003)

öffentlich bekannt gemacht: 25.08.2003

gültig seit: 01.09.2003

Der Rat der Stadt Detmold hat in der Sitzung am 21.12.95 gem. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666; SGV NW S. 2023) die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporträumen der Stadt Detmold wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
2. Mit den Entgelten wird der aus der Unterhaltung und dem Betrieb der Schul- und Sporträume entstehende übliche Aufwand abgegolten. Für darüber hinausgehende Sonderleistungen sind der Stadt Detmold die entstehenden Auslagen zu ersetzen.
3. Bei Einzelveranstaltungen werden die Entgelte nach der tatsächlichen Dauer der Veranstaltung je angefangene Stunde wie folgt festgesetzt:

		an Wochentagen	an Wochenenden und Feiertagen	Höchstbetrag bei Tagesnutzung
		Euro/Std.	Euro/Std.	Euro
3.1	Klassenzimmer in Schulen, Jugend- und Versammlungsräume	10,--	15,--	61,--
3.2	Turn- und Gymnastikhallen	15,--	23,--	92,--
3.3	Aulen und Eingangshallen	20,--	31,--	123,--
3.4	Sporthallen mit Tribüne	26,--	38,--	153,--
3.5	Aulen mit Bühnentechnik, Turn- und Festhalle Berlebeck	31,--	46,--	184,--

- 3.a Für eine kommerzielle außerschulische Nutzung von Schul- und Sporträumen werden die Entgelte, wie sie in Ziff. 3 der Entgeltordnung genannt sind (3.1 bis 3.5), verdoppelt. Eine kommerzielle Nutzung ist dann gegeben, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht des Nutzenden im Vordergrund steht.
4. Bei Dauernutzungen gelten Sondervereinbarungen im Einzelfall.
5. Von der Entgeltzahlung sind örtliche, öffentlich anerkannte Vereine und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie ortsansässige Sportvereine und -verbände, die dem Landessportbund NW angeschlossen sind, befreit.
6. Für bisher entgeltspflichtige Veranstaltungen gemäß 5. wird weiterhin ein Entgelt erhoben.

7. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.1996 in Kraft.